

MERKBLATT

zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu erhöhten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger außerhäuslicher Unterbringung IN EINEM DER SCHULE (GYMNASIUM/OBERSCHULE) ZUGEORDNETEN INTERNAT

nach Maßgabe des § 38a Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger außerhäuslicher Unterbringung (Sächsische Schülerunterbringungsverordnung - SächsSchulULeistVO) vom 27.07.2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018 Nr.12, S. 545)

GÜLTIG AB SCHULJAHR 2018/2019

1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Der Zuschuss zu erhöhten Aufwendungen für außerhäusliche Unterkunft und Verpflegung wird auf Antrag gewährt, wenn die in § 38a Absatz 1 SächsSchulG und die in der SächsSchulULeistVO geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Näheres ergibt sich aus den nachfolgenden Nummern dieses Merkblattes.
- 1.2. Der Schüler/die Schülerin muss in einem der Schule (siehe Nummer 6) zugeordneten Internat im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsSchulULeistVO untergebracht sein.
- 1.3. Der Internatsschüler/die Internatsschülerin muss seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Der Antrag ist bei dem Landratsamt/bei der Stadtverwaltung der Kreisfreien Stadt einzureichen, in dessen/deren Gebiet sich der Hauptwohnsitz des Internatsschülers befindet – beachte hierzu Nummer 7 des Merkblattes.
- 1.4. Informationen zum Antragsverfahren werden von jeder antragsbearbeitenden Stelle auf deren Webseiten/Homepage bereitgestellt.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Der Zuschuss wird gewährt, wenn der Internatsschüler wegen einer unzumutbaren Gesamtwegezeit nicht täglich an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt und deshalb in einem der Schule zugeordneten Internat untergebracht ist. Unzumutbar ist eine Gesamtwegezeit, wenn die Hin- und Rückfahrt (einschließlich der Wege- und Wartezeiten) zwischen Hauptwohnsitz und Schule bei Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 120 Minuten und bei Schülern mit Behinderung mindestens 90 Minuten betragen würde. Bei erster Antragstellung und bei wesentlichen Änderungen mit dem Folgeantrag ist ein Nachweis über die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung beizufügen.
Für Internatsschüler des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen und des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik „Carl Maria von Weber“ in Dresden gilt die Mindestgesamtwegezeit nicht.
- 2.2. Internatsschüler ab der Klassenstufe 10 haben die Möglichkeit, bei dem für sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) zu beantragen (§ 45 BAföG). Antragsformulare sowie Informationen zum BAföG sind bei jedem Amt für Ausbildungsförderung sowie im Internet unter <https://www.bafög.de/> erhältlich.
Leistungen nach dem BAföG werden auf die Unterstützung nach der SächsSchulULeistVO, ab einer Höhe, die den in § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG genannten Betrag übersteigt, angerechnet.
Sofern BAföG beantragt bzw. bezogen wurde, sind die Bescheide über die Bewilligung/Ablehnung/Änderung von BAföG-Leistungen dem Antrag auf Zuschuss zu erhöhten Aufwendungen bei außerhäuslicher Unterbringung in Kopie beizufügen.
- 2.3. Würden neben den Leistungen nach dem BAföG weitere Leistungen aus öffentlichen Mitteln für denselben Zweck gewährt bzw. zustehen, würden diese auf die Unterstützung nach der SächsSchulULeistVO angerechnet werden. Sie sind im Antrag genau anzugeben und durch Nachweise (z. B. per Bescheid etc.) zu belegen. Öffentliche Mittel/Zuschüsse sind im Sinne des § 38a SächsSchulG und der SächsSchulULeistVO solche, die im Rahmen der öffentlichen Leistungsverwaltung an Leistungsempfänger für denselben Zweck gewährt werden und keine Leistung nach der SächsSchulULeistVO darstellen.

3. Unterstützung

- 3.1. Der Zuschuss wird grundsätzlich unter Beachtung des § 1 SächsSchulULeistVO in Höhe von 175 Euro pro Monat gewährt. Wird der Zuschuss für einen Monat beantragt, in dem z. B. aufgrund von Ferien oder Krankheit kein Schulbesuch erfolgt, so sind die entstandenen Aufwendungen, sofern angefallen, je betreffenden Monat nachzuweisen (z. B. Kontoauszug, Quittung, etc.) Aus dem Nachweis muss der Name des Zahlungspflichtigen, der Zahlungsempfänger, der gezahlte Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sein.
- 3.2. Wenn volljährige Schüler oder bei minderjährigen Schülern die Eltern Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) sind, wird eine zusätzliche Unterstützung von maximal 100 Euro pro Monat gewährt, jedoch höchstens in Höhe des verbleibenden Restbetrages zwischen 175 Euro und den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Sozialstipendium).
Dem Antrag auf Sozialstipendium sind für die beantragten Monate folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 - Vorlage des Bescheides über den Erhalt von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
 - Miet- und Verpflegungsvertrag (ggf. Rechnung) sowie
 - Aufstellung und Nachweis der tatsächlich entstandenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten (z. B. Kontoauszug, eigene Aufstellung je Monat, etc.); aus dem Nachweis muss der Name des Zahlungspflichtigen, der Zahlungsempfänger, der gezahlte Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sein.

4. Antragstellung

- 4.1. Zur Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind die im Punkt 11 des Antragsformulars angegebenen Unterlagen in Kopie beizufügen.
- 4.2. Der Zuschuss wird nachträglich jeweils nach Ablauf eines Schuljahresquartals beantragt, bewilligt und ausgezahlt, d. h. der Antrag bezieht sich stets auf die Monate des abgelaufenen Schuljahresquartals bzw. der abgelaufenen Schuljahresquartale. Für die Schuljahresquartale gelten folgende von den Jahresquartalen abweichende Zeiträume:
 1. Schuljahresquartal = 1. August bis 31. Oktober
 2. Schuljahresquartal = 1. November bis 31. Januar
 3. Schuljahresquartal = 1. Februar bis 30. April
 4. Schuljahresquartal = 1. Mai bis 31. Juli.
- 4.3. Weist der volljährige Internatsschüler oder bei einem minderjährigen Internatsschüler die Eltern nach, dass sie zur Vorleistung nicht in der Lage sind, wird auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt. Hierzu ist der Antrag vollständig auszufüllen und vom Antragsteller, dem Schulleiter sowie dem Internatsleiter zu unterschreiben. Dem Antrag sind mit Ausnahme der Zahlungsnachweise alle Unterlagen wie bei einem Antrag auf Sozialstipendium (siehe Punkt 3.2.) in Kopie beizufügen. Unmittelbar nach dem Ablauf des Zeitraumes, für den der Zuschuss im Voraus beantragt und in Höhe eines Abschlages gewährt wurde, ist der Antrag erneut zu stellen und einzureichen.
- 4.4. Der Antrag soll für das abgelaufene Schuljahr (bei jährlicher Antragstellung) bis 1. November bei der zuständigen Stelle nach Nummer 1.3. des Merkblattes vorliegen. Darüber hinaus gilt nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

5. Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

- 5.1. Grundsätzliches
Um eine zügige Bearbeitung des Antrages zu gewährleisten, ist der Antrag vollständig auszufüllen und vom Antragsteller, dem Schulleiter/der Schulleiterin sowie dem Internatsleiter/der Internatsleiterin zu unterschreiben.
- 5.2. Den Nachweis einer Behinderung kann der Internatsschüler erbringen durch Vorlage der Kopie:
 - eines Schwerbehindertenausweises nach SGB IX oder
 - eines Feststellungsbescheides der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung nach § 69 Absatz 1 SGB IX.
- 5.3. Weitere Hinweise

Antragskopf

Erstantrag = der im Rahmen einer Internatsunterbringung erstmals gestellte Antrag auf eine Unterstützung;

Folgeantrag = jeder weitere im Rahmen derselben Internatsunterbringung gestellte Antrag; darüber hinaus kann bei Bedarf ein Antrag auf Abschlagszahlung gestellt werden (siehe Nummer 4.3. des Merkblattes).

Punkt 1

Einzutragen ist der Hauptwohnsitz, welcher im Beantragungszeitraum beim Einwohnermeldeamt gemeldet war.

Um Rückfragen zur Antragstellung zu ermöglichen, sollte eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Das kann Porto für weiteren Briefwechsel einsparen helfen.

Punkt 2

Auf die Richtigkeit der angegebenen Bankverbindung und deren guter Lesbarkeit ist zu achten! Rückbuchungsgebühren wegen fehlerhafter Bankverbindung gehen zu Lasten des Antragstellers. Der Zuschuss wird nur bargeldlos ausgezahlt.

Punkt 3

Es ist der Name der Schule und des Internats anzugeben.

Punkt 4

Die Gesamtwegezeit ist beim Erstantrag, beim Antrag für das erste Schuljahresquartal des jeweiligen neuen Schuljahres und bei wesentlichen Änderungen anzugeben, die für eine tägliche Hin- und Rückfahrt (einschließlich der Wege- und Wartezeiten) zwischen Hauptwohnsitz und Schule benötigt werden würde. Für die Angabe der Gesamtwegezeit ist die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugrunde zu legen, selbst wenn persönlich andere Verkehrsmittel den öffentlichen vorgezogen werden. Die Gesamtwegezeit ist auf volle 5 Minuten aufzurunden. Ein Nachweis dieser Gesamtwegezeit (nur beim Erstantrag und bei wesentlichen Änderungen) kann durch eigene Aufstellung erfolgen (max. eine A4-Seite) oder auch durch einen Ausdruck. Ausdrücke mehrerer Seiten sollen unterbleiben. Teilweise wird von den antragsbearbeitenden Stellen ein Musterformular zum Ausfüllen angeboten. Die Gesamtwegezeit gibt Aufschluss darüber, ob die außerhäusliche Unterbringung notwendig ist – beachte hierzu Nummer 2.1. des Merkblattes.

Punkt 5

Sofern der volljährige Internatsschüler oder bei einem minderjährigen Internatsschüler die Eltern Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind, wird ein Sozialstipendium gewährt (siehe Nummer 3.2. des Merkblattes). Die Beantragung des Sozialstipendiums ist bei Punkt 5 im Antragsformular anzukreuzen.

Punkt 6

Es ist anzugeben, ob BAföG-Leistungen beantragt bzw. bezogen wurden; falls ja, ist das Antragsdatum bzw. die monatliche Höhe anzugeben. Bescheide sind in Kopie beizufügen.

Punkt 7

Neben BAföG-Leistungen gewährte bzw. zustehende Leistungen aus öffentlichen Mitteln/Zuschüsse – beachte hierzu Nummer 2.3. des Merkblattes.

Punkt 8

Es sind die Monate und das Jahr innerhalb des beantragten Schuljahresquartals bzw. der beantragten Schuljahresquartale anzugeben, für die der Zuschuss beantragt wird.

Punkt 9 / 10

Vorname und Name des Internatsschülers sind durch den Antragsteller einzutragen. Ohne Bestätigung der Schule und des Internats (Stempel, Datum und Unterschrift Leiter/in) kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Punkt 11

Die hier aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen – auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen ist zu achten. Unvollständig eingereichte Anträge führen zu einer längeren Bearbeitungszeit.

Punkt 12

Bei einem minderjährigen Internatsschüler unterschreiben die Eltern/die Personensorgeberechtigten oder ein Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil als Antragsteller. Der Schüler/die Schülerin zwischen 14 und 18 Jahren sollte ebenfalls unterschreiben, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Informationsblatt zum Datenschutz nach der EU-DSGVO wird Ihnen von der antragsbearbeitenden Stelle zur Verfügung gestellt – beachte hierzu Nummer 1.4. des Merkblattes.

Beachte:

Der Antrag ist vollständig, wahrheitsgemäß und lesbar auszufüllen und soll nach dem jeweils abgelaufenen Schuljahresquartal bzw. für das abgelaufene Schuljahr bis 1. November bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Eine spätere Abgabe ist dennoch möglich (s. §195 BGB). Alle erforderlichen Nachweise sind entsprechend der Antragsart (Erstantrag, Folgeantrag, Antrag auf Abschlagszahlung) beizufügen.

6. Schulen gemäß § 2 Abs. 1 SächsSchulULEistVO

- Sächsisches Landesgymnasium St. Afra zu Meißen
- Gymnasien mit vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung
 - Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz
- Gymnasien mit vertiefter musischer Ausbildung
 - Sächsisches Landesgymnasium für Musik "Carl Maria von Weber" Dresden
 - Thomasschule - Gymnasium der Stadt Leipzig
 - Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg
 - Clara-Wieck-Gymnasium Zwickau
- Gymnasien mit vertiefter sprachlicher Ausbildung
 - Georgius-Agricola-Gymnasium Chemnitz
 - Gymnasium St. Augustin Grimma
 - Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna
- Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung
 - Landkreisgymnasium St. Annen Annaberg, Außenstelle Oberwiesenthal
 - Sportgymnasium Chemnitz
 - Sportgymnasium Dresden
 - Sportgymnasium Leipzig
 - Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz (Vogtland), Außenstelle Klingenthal
- Oberschulen, die den Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung zugeordnet sind
 - Oberschule Jöhstadt, Eliteschule des Sports
 - Sportoberschule Chemnitz
 - Sportoberschule Dresden
 - Sportoberschule der Stadt Leipzig
 - Seminar-Oberschule Auerbach
- sportliche Ausbildung am "Glückauf"-Gymnasium Dippoldiswalde/Altenberg und der kooperierenden Oberschule Geising

7. Dienstsitz und Postanschrift der Landratsämter und Stadtverwaltungen der Kreisfreien Städte (Stand: 01.05.2019)

Besucheranschrift

Postanschrift

Landratsamt Bautzen
Schulamnt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Landratsamt Bautzen
Schulamnt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Schulen und Sport
Uhlmannstraße 1-3
09366 Stollberg

Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Schulen und Sport
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Landratsamt Görlitz,
Schul- und Sportamt
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Landratsamt Görlitz
Schul- und Sportamt
Postfach 300152
02806 Görlitz

Landratsamt Landkreis Leipzig
Liegenschafts- und Kultusamt
SG Schulverwaltung/Kultur
Heinrich-Zille-Straße 5
04668 Grimma

Landratsamt Landkreis Leipzig
Liegenschafts- und Kultusamt
SG Schulverwaltung/Kultur
04550 Borna

Landratsamt Meißen
Kreisschul- und Kulturamt
Loosestr. 15
01662 Meißen

Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales
Kreisschul- und Kulturamt
PF 10 01 52
01651 Meißen

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Ordnung, Soziales und Gesundheit
Referat Bildung
Hauptstraße 150
09599 Freiberg

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Ordnung, Soziales und Gesundheit
Referat Bildung
Hauptstraße 150
09599 Freiberg

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Schulen und Bildung
Sachgebiet Schulen
Fischerstraße 26
04860 Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Schulen und Bildung
Sachgebiet Schulen
04855 Torgau

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Sozialamt
Hüttenstraße 14
01705 Freital

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Sozialamt
Postfach 10 02 53/54
01782 Pirna

Landratsamt Vogtlandkreis
Amt für Wirtschaft und Bildung
Sachgebiet Schulverwaltung
Postplatz 5
08523 Plauen

Landratsamt Vogtlandkreis
Amt für Wirtschaft und Bildung
Sachgebiet Schulverwaltung
Postfach 100308
08507 Plauen

Landratsamt Zwickau
Amt für Planung, Schule, Bildung
SG Schule, Bildung, Kultur, Sport
Königswalder Straße 18
08412 Werdau

Landratsamt Zwickau
Amt für Planung, Schule, Bildung
SG Schule, Bildung, Kultur, Sport
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

Stadt Chemnitz
Schulamnt
Schulnetz, Schülerbeförderung
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadt Chemnitz
Schulamnt
Schulnetz, Schülerbeförderung
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadt Dresden
Schulverwaltungsamt
Hoyerswerdaer Straße 3
01099 Dresden

Stadt Dresden
Schulverwaltungsamt
PF 12 00 20
01001 Dresden

Stadt Leipzig
Amt für Jugend, Familie und Bildung
Amt für Ausbildungsförderung
Georg-Schumann-Straße 357
04159 Leipzig

Stadt Leipzig
Amt für Jugend, Familie und Bildung
Amt für Ausbildungsförderung
04092 Leipzig